

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 27.02.2014, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstr. 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Gemeinsame Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt/Schwetzingen
4. Gemeinderats- und Kreistagswahl am 25.05.2014
- Bestellung des Gemeindewahlausschusses
5. Vertrag SV Schwetzingen / Stadt Schwetzingen wegen Stadionnutzung
6. Blau e.V. - Überlassung des städt. Anwesens Hebelstr. 2 zur Einrichtung eines Blau-Museums / laufender jährlicher Zuschuss
7. Anfertigung einer Büste von Kurfürst Carl Theodor
8. Neufassung der Archivordnung
9. **Bebauungspläne**
 - 9.1. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 92 "Quartier XXXIII"
hier: Aufstellungsbeschluss
 - 9.2. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 92 "Quartier XXXIII"
hier: Veränderungssperre
10. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße
11. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
13. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 24.02.2014

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 24.01.2014
Drucksache Nr. 1481/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Gemeinsame Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt/Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 27.9.2013 richtet die Stadt Schwetzingen mit den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt ab dem Schuljahr 2014/15 ein zentrales Werkrealschulangebot für alle drei Gemeinden ein.
2. Das gemeinsame Angebot einer Werkrealschule wird in Oftersheim/Plankstadt ab dem Schuljahr 2014/15 eingerichtet.
3. Die Kosten für das gemeinsame Werkrealschulangebot werden nach Anzahl und Anteil der teilnehmenden Schüler/innen der jeweiligen Gemeinde verteilt.
4. In der Schwetzinger Hilda-Werkrealschule werden am dem Schuljahr 2014/15 keine neuen Schüler/innen in den Eingangsklassen (5. Klasse) mehr aufgenommen.
5. Die auslaufende Hilda-Werkrealschule kann bis zur Beendigung des Schulbetriebs im Hilda-Schulgebäude verbleiben. Übergangslösungen für evtl. Nachnutzungen des historischen Schulgebäudes sollen unter vorrangiger Beachtung der Belange der Hilda-Werkrealschule ermöglicht werden.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Vereinbarungen zur weiteren Umsetzung mit den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt zu treffen.

Erläuterungen:

Die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt und die Stadt Schwetzingen haben im letzten Jahr beschlossen, das Bestreben der Karl-Friedrich-Schimper Realschule zu unterstützen, sich zu einer Gemeinschaftsschule weiter entwickeln zu können. Der entsprechende Antrag wurde zum 1. Oktober 2013 beim Land Baden-Württemberg gestellt. Über ihn wird voraussichtlich im Februar 2014 entschieden.

Zugleich haben sich alle drei Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger dafür ausgesprochen, auch künftig ein möglichst umfassendes Angebot an Schul- und Bildungsabschlüssen für ihre Bürger/innen vorzuhalten. Wegen des starken Rückgangs der Anmeldezahlen bei der Werkrealschule wurde beschlossen, künftig ein gemeinsames Angebot des Werkrealschulabschlusses vorzuhalten, solange und soweit dies von den Eltern und Schülern ernsthaft nachgefragt wird.

Nachdem in Schwetzingen zum Schuljahr 2013/14 die Anmeldezahlen an der Hilda-Werkrealschule sehr stark zurückgegangen sind – am Ende lagen nur 4 direkte Anmeldungen zur Klasse 5 vor –, wird es als richtig angesehen, das gemeinsame Angebot der Werkrealschule in Oftersheim/Plankstadt anzusiedeln. Dort bestanden zum Schuljahr 2013/14 deutlich höhere Anmeldezahlen, die notwendigen Räumlichkeiten sind vorhanden und die bisherige Werkrealschule leistet sehr gute Arbeit, wie dies auch bei der Hilda-Werkrealschule der Fall ist.

Bei der Verteilung der laufenden Betriebskosten für die Werkrealschule haben sich die Bürgermeister verständigt, dass wie bei der Karl-Friedrich-Schimper Realschule eine Verteilung nach Köpfen als richtig erscheint. Die Kosten des gemeinsamen Werkrealschulangebots – im Schuljahr 2014/15 der ersten gemeinsamen 5. Klasse – würden auf den jeweiligen Anteil an Schüler/innen aus den drei Gemeinden verteilt. Würden aus einer der drei Gemeinden keine Schüler/innen das gemeinsame Angebot nutzen, wären von dieser Gemeinde auch keine Kosten zu tragen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass diese Schüler/innen dann sehr wahrscheinlich auf die Karl-Friedrich-Schimper Real- bzw. Gemeinschaftsschule gehen würden, so dass die Schülerkosten dort anfielen und zu erstatten wären. In der Summe würden damit alle drei Gemeinden die für ihre Schüler/innen jeweils anfallenden Kosten anteilig erstatten – unabhängig von der gewählten weiterführenden Schule.

Mit Einrichtung des gemeinsamen Werkrealschulangebots endet die Aufnahme neuer Schüler/innen in der Eingangsstufe der Klasse 5 durch die Hilda-Werkrealschule in Schwetzingen. Die bestehende Werkrealschule läuft ab dem Schuljahr 2014/15 mit den bestehenden Klassen aus. Bis zur Beendigung des Schulbetriebs kann die Hilda-Werkrealschule im Hilda-Schulgebäude verbleiben, solange und soweit sie dies will oder muss. Im Hinblick auf evtl. Nachnutzungsmöglichkeiten für das historische Schulgebäude sollen durch die Schule Übergangslösungen unterstützt und ermöglicht werden, wobei die Stadt Schwetzingen als Schulträger Wert darauf legt, dass die Belange der Werkrealschule grundsätzlich vorrangig sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem Auslaufen der Hilda-Werkrealschule zum Ende des Schuljahres 2016/17 sind in der Summe für den Bereich der Werkrealschule keine höheren Kosten zu erwarten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass durch das gemeinsame Werkrealschulangebot der drei Gemeinden und den Wegfall des eigenen Werkrealschulstandorts in Schwetzingen Einsparungen erzielt werden können, deren Höhe derzeit aber noch nicht zu beziffern ist. Die Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt der Stadt Schwetzingen weist einen durchschnittlichen jährlichen Zuschussbedarf in Höhe von 350.000 € aus.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 23.01.2014
Drucksache Nr. 1480/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Gemeinderats- und Kreistagswahl am 25.05.2014 - Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz wie folgt bestellt:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. René Pörtl

Stellv. Vorsitzender: Herr Walter Imhof

Beisitzer: Herr Christian Bopp
Frau Heike Frank
Herr Horst Ueltzhöffer

Stellv. Beisitzer: Herr Markus Franz
Frau Roswitha Karner
Herr Dr. Wilfried Schweinfurth

Erläuterungen:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Für die Wahl der Kreisträte leitet er die Durchführung der Wahlen in der Kommune und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nicht Mitglieder im Gemeindewahlausschuss sein.

Der Schriftführer und sonstige Hilfskräfte werden durch den Bürgermeister bestellt.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 22.01.2014
Drucksache Nr. 1479/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Vertrag SV Schwetzingen / Stadt Schwetzingen wegen Stadionnutzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen schließt mit dem Sportverein 1898 Schwetzingen e.V. den in der Anlage befindlichen Pachtvertrag für das Sportgelände des städtischen Stadions sowie die jeweiligen Nutzungsverträge für den Rhein-Neckar-Kreis, das Hebel-Gymnasium und den Boule-Club „Schwetzingen Fuchse“ ab. Der Pachtvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.
2. Alle zum 31.12.2013 noch offenen Abrechnungen zwischen dem Sportverein 1898 Schwetzingen e.V. und der Stadt Schwetzingen werden für erledigt erklärt. Die Stadt Schwetzingen verzichtet auf die weitere Geltendmachung ihr evtl. noch zustehender Ansprüche aus diesem Zeitraum.

Erläuterungen:

Zwischen dem Sportverein 1898 Schwetzingen e.V. – SV Schwetzingen – und der Stadt Schwetzingen bestehen seit Jahrzehnten vertragliche Beziehungen wegen der Nutzung des Stadiongeländes an der Ketscher Landstraße. Der SV Schwetzingen verlegte nach dem Bau des Stadions seine Vereinstätigkeit vom alten Gelände im Schloss auf das städtische Gelände. Es gibt insgesamt drei historische Verträge, deren Anwendung seit vielen Jahren zu Auslegungsschwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Verein und Stadt führte. Dabei ging es vor allem um die laufenden Kosten aus dem Betrieb und der Nutzung des Geländes durch den Verein, den Gaststättenbetreiber und die Stadt. Der Grund für die Schwierigkeiten ist vor allem darin zu sehen, dass außerhalb der bestehenden Verträge über die Jahre viele mündliche Absprachen und Zusagen erfolgen, die heute nicht mehr nachzuvollziehen sind. Daraus entstehen immer wieder unnötige Missverständnisse und überflüssige Diskussionen zwischen Vertretern des Vereins und Mitarbeitern der Stadt.

Der SV Schwetzingen leistet im Bereich des Fußballsports hervorragende Vereinsarbeit. Neben der ersten Herrenmannschaft steht vor allem die Jugendarbeit im Mittelpunkt. Hier wurde gerade in den vergangenen Jahren viel Positives durch viele ehrenamtliche Trainer und Vereinsmitglieder geleistet. Wegen der besonderen Bedeutung und Attraktivität des Fußballs für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ist der Stellenwert dieser Arbeit für unsere Stadt als sehr hoch anzusehen. Über den SV Schwetzingen steht hier ein sehr gut angenommenes Sportangebot zu Verfügung, das vielen jungen Menschen eine sinnvolle Betätigung in ihrer Freizeit ermöglicht.

Der Oberbürgermeister hat in den vergangenen Jahren in vielen Gesprächen mit den Vertretern des Vereins versucht, im Sinne beider Seiten klare Regelungen zu finden. Letztlich wurde deutlich, dass nur durch eine strikte Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten das gewünschte und notwendige Ergebnis erzielt werden kann. Deswegen haben sich der Präsident des SV Schwetzingen und der Oberbürgermeister verständigt, dass es eine neue vertragliche Grundlage für die Nutzung des Stadiongeländes durch den Sportverein geben soll. Nach langwierigen und intensiven Verhandlungen ist es gelungen, einen entsprechenden neuen Vertrag auszuarbeiten, der nunmehr abgeschlossen werden kann. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Vorlage und wurde vom SV Schwetzingen bereits unterzeichnet.

Dem ab 1.1.2014 geltenden Vertrag liegen vor allem folgende Überlegungen zugrunde:

- Es gibt eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten. Dem SV Schwetzingen obliegen als Pächter grundsätzlich alle laufenden Kosten aus der Nutzung des Geländes.
- Die Stadt trifft die üblichen Verpflichtungen als Verpächterin und Eigentümerin des Geländes.
- Der SV Schwetzingen wird durch den Vertrag finanziell nicht schlechter, aber auch nicht besser als bisher gestellt. Aufgrund der Finanzsituation wäre der Verein nicht in der Lage, höhere laufende finanzielle Kosten als bisher zu tragen.
- Die Betriebskosten der Vereinsgaststätte liegen ausschließlich in der Verantwortung des SV Schwetzingen.
- Die Stadt Schwetzingen behält sich die Nutzung des Stadiongeländes für eigene Zwecke vor. Zudem wird das Stadion nach wie vor durch Schwetzinger Schulen für den Sportunterricht genutzt. Die Nutzung durch die Stadt wird durch eine *pauschalierte* Jahresbeteiligung der Stadt an den laufenden Betriebskosten abgedeckt. Dies gibt dem Verein zugleich den Anreiz, die Nebenkosten aus der Nutzung des Geländes möglichst gering zu halten. In den zurückliegenden Jahren betragen die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abfall, Gas, Grundsteuer) aus dem Betrieb des Sportgeländes rund 40.000 €.
- Der SV Schwetzingen und die Stadt benennen jeweils einen einheitlichen Ansprechpartner. Dies soll die Kommunikation deutlich verbessern.

Mit dem vorliegenden Vertrag soll ein Neuanfang erfolgen. Deshalb sollen die bisher noch offenen Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten über einzelne Abrechnungen und Maßnahmen zwischen Verein und Stadt mit Wirkung zum 31.12.2013 beendet werden. Ab 1.1.2014 gilt nunmehr die klare Abgrenzung des neuen Vertrags. Dies ist vertretbar, da auch die Stadt für die schwer zu überblickende und nicht mehr nachvollziehbare bisherige Vertragssituation mit diversen mündlichen Nebenabsprachen verantwortlich ist. Oberbürgermeister und Verwaltung gehen davon aus, dass damit eine gute Basis für die künftige Zusammenarbeit im Interesse der vielen im Verein ehrenamtlich Engagierten und Sportler/innen geschaffen werden kann.

Anlagen:

Anlage 1: Pachtvertrag
Anlage 2 - 4: Nutzungsverträge

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 03.02.2014
Drucksache Nr. 1477/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 30.01.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Blau e.V. - Überlassung des städt. Anwesens Hebelstr. 2 zur Einrichtung eines Blau-Museums / laufender jährlicher Zuschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt überlässt dem Verein Blau e.V. das 266 m² große bebaute Grundstück und Anwesen Hebelstraße 2 (Flst.-Nr. 178) kostenfrei zur Nutzung für die Einrichtung eines Blau-Museums.
2. Der Verein Blau e.V. hat sämtliche mit dem Grundstück und Anwesen verbundenen Pflichten zu tragen, sowie sämtliche Neben- und Betriebskosten zu übernehmen, die sich aus der Nutzung und dem Betrieb ergeben.
3. Der Verein Blau e.V. erhält ab dem Haushaltsjahr 2015 einen jährlichen laufenden Vereinszuschuss i.H.v. 12.000 EUR. Eine Investitionsbeteiligung zur Sanierung oder Einrichtung des Museums seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge mit dem Verein abzuschließen.

Erläuterungen:

Der Verein Blau e.V. wurde 2010 in Schwetzingen gegründet und hat folgende Ziele und Satzungszwecke:

- Förderung des Verständnisses der Farbe Blau und ihrer Bedeutung in den Geistes- und Naturwissenschaften, insbesondere der Kunst- und Kulturgeschichte
- Gründung und Trägerschaft eines Blau-Museums
- Aufbau einer spezifischen Sammlung zum Thema Blau
- Förderung von Forschungen und Publikationen zum Thema Blau
- Einrichtung von kunst-, natur- und kulturhistorischen Ausstellungen, Durchführung verschiedener Veranstaltungen und einem museumspädagogischen Angebot zum Thema Blau

Der 1. Vorsitzende und wissenschaftliche Leiter des Vereins ist Dr. Dietmar Schuth, der 1995 über das Thema Blau promoviert hat. Das Thema Blau wurde in Schwetzingen bereits bei einem Museumsfest im Karl-Wörn-Haus, am „Tag des offenen Denkmals“ im Rothacker'schen Haus und aktuell durch die Blau-Ausstellung mit Exponaten unserer

Partnerstadt Pápa etabliert.

Der Vorsitzende des Blau e.V. ist auf die Verwaltung zugekommen und hat die Einrichtung eines Blau-Museums angeregt. Hierfür wurde seitens der Stadt das Anwesen Hebelstraße 2, was seit geraumer Zeit leer steht, und keinem anderen Verwendungszweck zugeführt werden kann, als idealer Standort des Museums erachtet. Das Museums-Konzept wird in der Sitzung durch Dr. Dietmar Schuth und das pädagogische Konzept von Frau Elfriede Lechner präsentiert (erfolgte in der Sitzung vom 30.01.2014).

Die Verwaltung begrüßt die Einrichtung und den Betrieb des Museums nicht zuletzt aus folgenden Gründen:

- Bereicherung und Ergänzung des Angebots der Kulturstadt Schwetzingen
- Erstes bekanntes Museum, das sich einer Farbe widmet
- Verbindung der Farbe Blau zu Schwetzingen durch das Stadtwappen und das Wittelsbacher Familienwappen
- Exponate aus dem Blau-Museum der ungarischen Partnerstadt Pápa werden dauerhaft ausgestellt und zeugen von diesem verbindenden Thema
- Sinnvolle Nutzung und Erhaltung des Anwesens
- Zentrale Lage für Besucher in Schloss- und Innenstadtnähe
- Steigerung der Attraktivität des Standortes, auch innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar (erste Gespräche mit dem Leiter des Kulturbüros MRN haben bereits stattgefunden und das Thema hat auch Anklang als Ausgangspunkt für ein regionales Thema gefunden)

Analog zu anderen Kunstvereinen (XYLON Museum und Werkstätten, Kunstverein Schwetzingen e.V.) sowie dem Theater am Puls schlägt die Verwaltung vor, dem Verein Blau e.V. zur Finanzierung des laufenden Museumsbetriebes ab dem Haushaltsjahr 2015 einen jährlichen Vereinszuschuss i.H.v. 12.000 EUR zu gewähren.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 19.02.2014
Drucksache Nr. 1487/2014/1

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Anfertigung einer Büste von Kurfürst Carl Theodor

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, eine Carl-Theodor-Büste in moderner Ausführung anfertigen zu lassen.
2. Der Erwerb der Carl-Theodor-Büste wird über die Stiftung der Stadt Schwetzingen für Kunst und Kultur abgewickelt.

Erläuterungen:

Kurfürst Carl Theodor (1724-1799) hat wie kein anderer Herrscher vor ihm das Gesicht der Kurpfalz und der Sommerresidenz Schwetzingen verändert. Auf ihn gehen unter anderem der Schwetzingener Schlossplatz und die östlich daran anschließenden Wohnquartiere zurück. Sein besonderes Interesse an der Antike spiegelt sich im Erhalt und im Ausbau des Schlosses und insbesondere in der Erweiterung und Ausgestaltung des Schlossgartens wider. Als aufgeklärter Herrscher vermied er militärische Konflikte und förderte stattdessen die Naturwissenschaften, allen voran durch die Errichtung der Pfälzischen Akademie der Wissenschaften in Mannheim. Als musischer Mensch war ihm die Förderung der Musik eine Herzensangelegenheit, aus der eine neue Musikgattung, die „Mannheimer Schule“, hervorging. Zudem gehen die Einführung der deutschen Sprache in der Oper und zahlreiche Neukompositionen auf ihn zurück. Die Schwetzingener Festspiele stehen heute ganz in seiner Tradition.

Im städtischen Bereich deutet bislang kein Kunstwerk auf Kurfürst Carl Theodor hin. Das diesjährige Wittelsbacher Jahr und das Jubiläumsjahr „1250 Jahre Schwetzingen“ im Jahr 2016 bieten nun die Möglichkeit, auf diese bedeutende Person hinzuweisen. Ein möglicher Standort für diese Büste könnte der südliche Schlossplatz sein.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 beschlossen, die Carl-Theodor-Büste über die Kulturstiftung zu finanzieren. Gemäß Satzung der Kulturstiftung ist der Verwaltungsausschuss das beschließende Organ und befindet in öffentlicher Sitzung über den Ankauf aus Stiftungsmitteln. Dieser Beschluss wird am Ende des Verfahrens erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

In der allgemeinen Rücklage der Kulturstiftung stehen hierfür maximal 26.000 EUR zur Verfügung.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 27.01.2014
Drucksache Nr. 1484/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Neufassung der Archivordnung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Archivordnung der Stadt Schwetzingen.

Erläuterungen:

Der § 4 Abs. 1 der Archivordnung regelt die Benutzung des Stadtarchivs mit folgendem Wortlaut: „Das Archivgut kann nur im Benutzerraum **während der festgesetzten Öffnungszeiten** eingesehen werden...“ Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs entsprechen denen des Rathauses (Mo, Di, Do, Fr 8-12 Uhr, Do 14-18 Uhr).

Der genannte Paragraph der Satzung soll dahingehend geändert werden, dass ein Besuch des Stadtarchivs bzw. die Einsichtnahme von Archivgut nur nach Voranmeldung möglich ist. Der entsprechende Passus würde also lauten: „Das Archivgut kann nur im Benutzerraum **während der festgesetzten Öffnungszeiten nach Voranmeldung eingesehen werden. Terminabsprachen sind darüber hinaus möglich.**“

Da die Benutzerplätze im Stadtarchiv mit maximal zwei Schreibtischarbeitsplätzen und einem PC-Arbeitsplatz begrenzt sind, ist eine Voranmeldung sinnvoll. Dadurch können Konflikte vermieden werden. Zudem ist das Archivpersonal durch Urlaub, Krankheit oder Dienstreisen nicht immer zu den genannten Öffnungszeiten anwesend.

Durch Voranmeldung können Freiräume für Forschungsvorhaben und andere archivinterne Aufgaben geschaffen werden.

Es handelt sich um die 2. Änderung dieser 25 Jahre alten Satzung, weshalb die Verwaltung eine Neufassung vorschlägt.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 19.02.2014
Drucksache Nr. 1490/2014/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 13.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 92 "Quartier XXXIII" hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Es wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Quartier XXXIII“ in der im Lageplan mit Stand vom 27.02.2014 dargestellten Abgrenzung nach § 2 Abs.1 (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach §13a Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013, 20.09.2013 bzw. 20.12.2013 beschlossen. Damit gelten die Verfahrensregelungen für das vereinfachte Verfahren gem. § 13a Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend.

Es soll deshalb nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB überschlüssig geprüft werden, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Vorprüfung wird entschieden, ob das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren oder als reguläres Bebauungsplanverfahren fortgeführt wird.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, für diesen Bereich Örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Erläuterungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92 „Quartier XXXIII“ umfasst eine Fläche von 2,82 ha. Die zulässige Grundfläche der Bebauung wird mehr als 20.000 qm betragen, jedoch unter 70.000 qm liegen.

Nach der Novelle des Baugesetzbuchs vom 21.12.2006 kann ein Bebauungsplan der der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn die Größe der festzusetzenden Grundflächen entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 2 mehr als 20.000 qm, jedoch weniger als 70.000 qm beträgt und keine Vorhaben zugelassen werden sollen, für welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Es hat bei Überschreiten der zulässigen Grundfläche von 20.000 qm eine Vorprüfung des Einzelfalls stattzufinden, ob durch den Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen eintreten. Ist dies nicht der Fall, kann das beschleunigte

Bebauungsplanverfahren fortgesetzt werden, was es erlaubt, u.a. auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes zu verzichten. Anderenfalls ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom vereinfachten Verfahren auf das reguläre Bebauungsplanverfahren durch neue Beschlussfassung des Gemeinderates umzustellen.

Es soll deshalb zunächst mit den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung betroffen sind, eine Vorprüfung erfolgen, ob durch die beabsichtigte Nachverdichtung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten. Sodann wird die Verwaltung berichten und die Bekanntmachung der Verfahrensart beschließen und nach § 13a Abs. 3 S.3 BauGB bekanntmachen.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim weist für den Geltungsbereich Wohnbauflächen (W) aus.

Da für das Quartier XXXIII keine B-Planung rechtskräftig ist, sind die Flächen bisher bau- und planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Mit der Bebauungsplanung werden folgende stadtplanerischen Ziele verfolgt:

- Die ortstypische Blockrandbebauung soll entsprechend den Vorgaben des Gestaltrahmenplans ,Innenstadt gesichert werden, wobei angemessene Erweiterungen der Gebäudehöhen und durch Neu- und Anbauten im rückwärtigen Teil geregelt werden.
- Die Möglichkeit einer Wohnbebauung im Blockinnenbereich wird geprüft.
- Die Fahr- und fußläufige Erschließung soll in einer verträglichen Form ergänzt werden.
- Die Anordnung der nachzuweisenden Stellplätze soll geregelt werden.

Der Vorentwurf der Bau- und Planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie der Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften wird im nächsten Planungsschritt vorgelegt.

Anlagen:

- A1 Lageplan zum Aufstellungsbeschluss, Stand 27.02.2014

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 19.02.2014
Drucksache Nr. 1491/2014/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 13.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 92 "Quartier XXXIII" hier: Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung der nachfolgend genannten städtebauliche Ziele wird für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 92 „Quartier XXXIII“ nach §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre gem. als **Anlage 1** beigefügtem Satzungsentwurf, als Satzung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekanntzumachen.

Mit der Bebauungsplanung werden folgende stadtplanerischen Ziele verfolgt:

- Die ortstypische Blockrandbebauung soll entsprechend den Vorgaben des Gestaltrahmenplans Innenstadt gesichert werden, wobei angemessene Erweiterungen der Gebäudehöhen und durch Neu- und Anbauten im rückwärtigen Teil geregelt werden.
- Die Möglichkeit einer Wohnbebauung im Blockinnenbereich wird geprüft.
- Die Fahr- und fußläufige Erschließung soll in einer verträglichen Form ergänzt werden.
- Die Anordnung der nachzuweisenden Stellplätze soll geregelt werden.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat für den im Lageplan dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Quartier XXXIII“ beschlossen.

Da für das Quartier XXXIII keine B-Planung rechtskräftig ist, sind die Flächen bisher bau- und planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Zielsetzungen der

stadtplanerischen Überlegungen lassen sich nicht oder nicht vollständig verwirklichen, wenn die Grundstückseigentümer von dem derzeit nach § 34 BauGB gegebenen Baurecht Gebrauch machen. Da derartige Vorhaben den Planungsabsichten der Stadt widersprechen, ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen. Das laufende Planverfahren soll sehr zeitnah in einen Bebauungsplanentwurf münden. Nach § 17 BauGB tritt eine Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkraftsetzung außer Kraft. Dieser Zeitraum genügt nach Auffassung der Verwaltung dafür, das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

Soweit Bauvorhaben mit dem künftigen Bebauungsplan in Einklang stehen, also dessen Zielen nicht widersprechen, werden diese zwar ebenfalls von der Veränderungssperre formal erfasst, indessen ist es in solchen Fällen aber möglich, derartige Vorhaben im Wege der Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 BauGB zuzulassen.

Anlagen:

- A 1 Satzungsentwurf Veränderungssperre, Stand 27.02.2014
- A 2 Lageplan zur Veränderungssperre, Stand 27.02.2014

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 27.01.2014
Drucksache Nr. 1482/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 13.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße

Beschlussvorschlag:

Die „1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße“ wird beschlossen.

Erläuterungen:

Die „Satzung über die Sondernutzung in der Mannheimer Straße“ wurde zum 01. Mai 2010 neu gefasst, nachdem die vorherige Satzung ungültig geworden war. In dieser Fassung blieb das Fahrradfahren in der Fußgängerzone weiterhin verboten.

Im „Forum mobiles Schwetzingen“ wurden durch den Verkehrsplaner, Prof. Dr. Ing. Hupfer, in mehreren Workshops, an denen viele Bürgerinnen und Bürger mitgewirkt haben, verschiedene Leitziele ausgearbeitet. Ein Leitziel verfolgt Verbesserungen des Radverkehrs, unter anderem im Bereich der Fußgängerzone Mannheimer Straße:

Die Mannheimer Straße wird von den Fahrradfahrern als Nord-Süd Verbindung genutzt. Der Bereich zwischen Dreikönigstraße und Carl-Theodor-Straße (Fußgängerzone) wird hierbei häufig von Radfahrern unerlaubterweise durchfahren. Das Durchfahrtsverbot kann aus Sicht des Verkehrsplaners und der Verwaltung kurzfristig und ohne Baumaßnahmen (lediglich Änderung der Beschilderung) für den Fahrradverkehr nach Geschäftsschluss (ab 18:00 Uhr) bis zum Ende des Zeitfensters für den Lieferverkehr am Morgen (bis 11:00 Uhr) aufgehoben werden.

Hierzu ist die vorliegende 1. Änderungssatzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße nötig.

Anlagen:

- A 1: „1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße“
- A 2: „Satzung der Stadt Schwetzingen über Sondernutzungen in der Mannheimer Straße“ in der geänderten Fassung vom 27.02.2014

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 27.01.2014
Drucksache Nr. 1483/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 13.02.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte „1. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ (Anlage 1) wird beschlossen.

Erläuterungen:

In der zum 01.01.2013 außer Kraft getretenen „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ vom 01. März 2002 waren

- Sondernutzungen für politische Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen und (ehemals § 11 Abs. 6 lit. b)
- Verkaufs- und Informationsstände sowie bis zu 20 Plakatständer für gemeinnützige und sonstige förderungswürdige Zwecke (ehemals § 11 Abs. 6 lit. c) von der Gebührenpflicht befreit.

Bei Neufassung der Sondernutzungssatzung im Jahr 2012 wurde diese Regelung aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht mitaufgenommen, was mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung nachgeholt werden soll.

Anlagen:

- A 1: „1. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“
- A 2: „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ in der geänderten Fassung vom 27.02.2014

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 19.02.2014
Drucksache Nr. 1495/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2014

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 17.02.2014
- Aufstellung Bauamt vom 18.02.2014
- Aufstellung Kämmereiamt vom 18.02.2014

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: